



Verhaltenskodex für Geschäftspartner - Einverständniserklärung

Die UBM Development AG („UBM“) hat für sich einen Ethik Kodex aufgesetzt, dessen hohe Ansprüche gleichermaßen für ihre Geschäftspartner und die Geschäftspartner ihrer Konzerngesellschaften gelten sollen.

Das Geschäftsmodell der UBM orientiert sich intensiv an ökologisch, sozial und ethisch gerechten Geschäftspraktiken. Um ökologische und gesellschaftliche Verantwortung verstärkt in die gesamte Wertschöpfungskette zu integrieren, hat UBM entsprechende Verhaltensanforderungen in dem folgenden Verhaltenskodex festgehalten.

Die Anforderungen dieses Verhaltenskodex basieren auf nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften sowie auf Übereinkommen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Leitlinien der Vereinten Nationen (insbesondere den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (insbesondere den Grundprinzipien der ILO).

Der Verhaltenskodex gilt für alle Parteien, von denen UBM Produkte oder Dienstleistungen bezieht. Diese werden folgend als Geschäftspartner bezeichnet.

UBM erwartet von ihren Geschäftspartnern, diesen Verhaltenskodex in jeder Hinsicht einzuhalten und die Bestimmungen des Verhaltenskodex auf alle Subunternehmer und alle Parteien, die auf andere Weise Dienstleistungen erbringen oder an Aufträgen beteiligt sind, vollumfänglich zu überbinden.

Gegenüber Geschäftspartnern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich UBM das Recht vor, zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex jederzeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder zur sofortigen Beendigung einer Auftragsbeziehung führen können.

Nachhaltigkeitsanforderungen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die im Folgenden dargestellten Anforderungen stets in vollem Umfang zu erfüllen:

1. Anti-Korruption

Geschäftspartner von UBM sind verpflichtet jedwede Form der Korruption, Bestechung oder Geschenkannahme zu unterlassen und zu bekämpfen. Sowohl das direkte als auch das indirekte Anbieten und Annehmen von Vorteilen ist strengstens verboten, wenn dadurch Geschäftstransaktionen in unzulässiger Weise beeinflusst werden sollen oder auch nur ein derartiger Eindruck entstehen könnte.



Es ist daher die Gewährung von Vorteilen an Mitarbeitende von Geschäftspartnern, seien diese öffentlicher oder privater Natur, untersagt.

Die Geschäftspartner haben im Umgang mit anderen Unternehmen ihr Verhalten sorgfältig zu wählen. Schon der Anschein von korruptem oder unethischem Verhalten ist unzulässig und zu vermeiden.

UBM setzt sich durch wettbewerbsfähige Preise, hervorragende Leistungen und Fähigkeiten der Mitarbeitenden und die damit verbundene hohe Qualität auf dem Markt durch und strebt nachhaltige Geschäftsbeziehungen, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruhen, an.

Die Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass die Handlungen der Mitarbeitenden nicht in Konflikt mit deren beruflichen Verpflichtungen stehen oder jenen Verpflichtungen zuwider laufen, die der jeweilige Geschäftspartner gegenüber seinen Vertragspartnern hat. Auch der Anschein eines Interessenskonfliktes ist zu vermeiden.

2. Fairer Wettbewerb

Geschäftspartner von UBM sind zur Einhaltung von transparentem und fairem Verhalten auf dem Markt verpflichtet.

Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen mit dritten Unternehmen, insbesondere Mitbewerbern, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken, sind zu unterlassen und werden nicht toleriert.

Absprachen mit Lieferanten und Nachunternehmern mit dem Ziel oder der faktischen Wirkung, den Wettbewerb einzuschränken, sind zu unterlassen.

Wettbewerbsrelevante Informationen dürfen grundsätzlich nicht an Dritte außerhalb des Unternehmens weitergegeben werden. Wettbewerbsrelevante Informationen sind solche, deren Kenntnis andere Marktteilnehmer in die Lage versetzen, den Wettbewerb auf einem bestimmten Markt oder bei einem bestimmten Projekt besser einschätzen zu können. Bei deren Weitergabe könnte die Wettbewerbsbehörde annehmen, dass dieser Informationsaustausch der Abstimmung von Verhaltensweisen dient.

3. Wirtschaftssanktionen und Exportkontrolle

Geschäftspartner von UBM sind zur Einhaltung der geltenden Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetze verpflichtet.



Illegale Handlungen zur Erlangung finanzieller oder wirtschaftlicher Vorteile sind unzulässig. Geschäftspartner der UBM dürfen keine Dienstleistung erbringen oder Vereinbarungen eingehen, durch die Wirtschaftskriminalität begünstigt wird oder durch die eine direkte oder indirekte Beteiligung von UBM daran entsteht.

Geschäftspartner dürfen keine Finanzmittel für illegale Aktivitäten (z.B. Steuerhinterziehung, Betrug) oder für deren Unterstützung einsetzen.

4. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

UBM achtet Grund- und Menschenrechte in jeder Hinsicht und erwartet dies auch von ihren Geschäftspartnern. Die Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes wird vorausgesetzt: Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung, nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Familienstand, sozialer Schicht, wirtschaftlichem oder jeglichem sonstigen Status (Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes) ist untersagt. Persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert und sind unantastbar.

Außerdem legt UBM großen Wert auf die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen: Kinder- oder Zwangsarbeit (basierend auf den Übereinkommen Nr 29, 105 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO) werden nicht toleriert. Geschäftspartner sind daher aufgefordert, Risiken im Zusammenhang mit Menschenhandel, Kinder- und Zwangsarbeit über die gesamte Lieferkette zu identifizieren, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

Faire Entlohnung, faire Einstellung und Beförderung, Sicherheit am Arbeitsplatz, Förderung von Chancengleichheit sowie Versammlungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlung (Charta der Grundrechte der Europäischen Union) müssen gewährleistet sein. Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden schriftlich festgehalten und den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt. Es erfolgt kein Lohnabzug als Disziplinarmaßnahme. Überstunden werden zu einem höheren Satz bezahlt.

Die Rechte von etwaigen Wanderarbeitern werden gewährleistet (Nichterhebung von Einstellungsgebühren, Nicht-Einbehaltung von Identitätsdokumenten und ein schriftlicher Vertrag in einer von den Arbeitnehmern verstandenen Sprache).

Nicht-reguläre Beschäftigung (befristete Verträge, Leiharbeit) wird nicht übermäßig genutzt und reguläre Beschäftigung so weit wie möglich forciert.

Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, dass die Arbeitsumgebung frei von beleidigendem, gewalttätigem, bedrohendem, störendem oder sonstigem unangemessenen Verhalten ist, einschließlich sexueller Belästigung, psychischer Härte, Diskriminierung und Mobbing.



Weiters verpflichten sich Geschäftspartner dazu, dass Chancengleichheit gefördert wird, die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen respektiert werden und unantastbar sind.

5. Arbeitssicherheit und Gesundheit

UBM setzt auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sowie strikte Einhaltung von Sicherheitsvorschriften. Die betriebliche Gesundheitsförderung ist als Teil einer durchgängigen Qualitätssicherung implementiert.

Geschäftspartner der UBM verpflichten sich, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen. Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten, Ruhepausen und täglichen Ruhezeiten sind verpflichtend. Eine Höchstarbeitszeit von 60 Stunden pro Woche und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden alle sieben Tage müssen ausnahmslos gewährleistet sein, sofern nicht anderweitig durch nationale Gesetze und Arbeitnehmervereinbarungen klar definiert und erlaubt.

6. Umweltschutz

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, Umweltschutz zu fördern, indem sie umwelt- und klimaschonend wirtschaften. Dies umfasst den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, Schutz der biologischen Vielfalt, die artgerechte Entsorgung von Abfall sowie die Vermeidung von Verunreinigung von Böden und Wasser.

Die Geschäftspartner müssen die gesamte Wertschöpfungskette auf umweltbedingte Risiken überprüfen und gegebenenfalls Lösungen erarbeiten.

Insbesondere verpflichten sich die Geschäftspartner zu Nachstehendem:

- Emissionen von Treibhausgasen (Umweltschutz) werden aktiv minimiert. UBM empfiehlt das Tracking der Treibhausgasemissionen und die Festlegung von Reduktionszielen (idealerweise Science Based Targets).
- Verwendung von Baumaterialien mit höheren Umweltaforderungen, daher Materialien mit geringerer Auswirkung hinsichtlich des Treibhausgaseffektes oder des Verbrauchs an grauer Energie, wo der Einsatz wirtschaftlich und technisch möglich ist. Ebenso die Verwendung von rohstoffnahen Produktformen und lokal vorrätigen Materialien mit resultierenden kürzeren Transportwegen und geringerer Schadstoffbelastung.
- es wird ein sorgsamer Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen gewährleistet, es erfolgt ein effektives Abfallmanagement durch systemische Herangehensweise, um Festabfall zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen und zu recyceln

- eine sichere Beförderung, Lagerung, Nutzung sowie Entsorgung von Chemikalien und anderen gefährlichen Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, wird gewährleistet, um eine Verschmutzung von Land durch Auslaufen oder Verschütten auszuschließen
- Verunreinigung von Böden wird vermieden
- es werden keine verunreinigten Abwasser eingeleitet
- es erfolgt eine effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen (sorgsamer Umgang mit Wasser und Energieverbrauch, umweltschonende Materialien bzw. Verfahren und/oder energieeffiziente Geräte werden eingesetzt, Sammelfahrten bei Reisen werden angestrebt, Reduzierung des Materialverbrauchs)

7. Kapitalmarkt Compliance

UBM hält sich in Umsetzung und Konkretisierung der Regelungen der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014, „MAR“) und der ergänzenden Rechtsakte sowie des Börsegesetzes 2018 (BGBl I 2017/107, „BörseG“) an die Grundsätze und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Marktmissbrauch in Form von Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation.

Die Geschäftspartner von UBM sind verpflichtet, Marktmanipulation in ihrem Unternehmen zu verhindern und jedwede Beteiligung an Insiderhandel, Insidergeschäften oder unangemessener Beschaffung oder Offenlegung von Insiderinformationen zu unterlassen.

8. Vermeidung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Wirtschaftskriminalität

Die Geschäftspartner bekennen sich uneingeschränkt zur Bekämpfung von Geldwäsche. Handlungen, die den Zweck haben zu verschleiern, dass Vermögensbestandteile aus einer illegalen Herkunft entstanden sind, sind zu unterlassen.

Die Geschäftspartner bekennen sich uneingeschränkt zur Bekämpfung von Terrorismus und dessen Finanzierung. Die Leistung eines finanziellen Beitrages zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung oder zur Begehung einer terroristischen Straftat ist zu unterlassen.

Illegale Handlungen zur Erlangung finanzieller oder wirtschaftlicher Vorteile sind unzulässig. Geschäftspartner der UBM dürfen keine Dienstleistung erbringen oder Vereinbarungen eingehen, durch die Wirtschaftskriminalität begünstigt wird oder durch die eine direkte oder indirekte Beteiligung von UBM daran entsteht.

Geschäftspartner der UBM verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Zahlung von Steuern und Abgaben.



Geschäftspartner der UBM dürfen keine Finanzmittel für illegale Aktivitäten (z.B. Terrorismus, Steuerhinterziehung, Betrug) oder für deren Unterstützung einsetzen.

9. Datenschutz

Die Geschäftspartner verpflichten sich zum vertrauensvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten. Dies bedeutet vor allem, dass sämtliche Verwendungen personenbezogener Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung – erfolgen.

10. Verantwortung bei der Informationsnutzung

Die Geschäftspartner der UBM verpflichten sich, persönliche und vertrauliche Informationen vor unbefugter und unzulässiger Nutzung, Offenlegung, Zugriff, Verlust, Änderung, Beschädigung und Vernichtung zu schützen.

Geschäftspartner der UBM verpflichten sich, die Rechte am intellektuellen Eigentum von UBM und anderer zu respektieren.

Geschäftspartner der UBM müssen Sicherheitsvorkehrungen anwenden, die anvertraute Informationen sowie physische und IT-bezogene Vermögenswerte schützen.

Geschäftspartner der UBM verpflichten sich Plattformen sozialer Medien verantwortlich zu nutzen und höflich und respektvoll öffentlich und online zu kommunizieren.

UBM und ihre Konzerngesellschaften erwarten von ihren Geschäftspartnern in jeder Hinsicht, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferketten und Unterauftragnehmer identifizieren sowie angemessene Maßnahmen gegen diese ergreifen. Gegenüber Unterauftragnehmern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich UBM und ihre Konzerngesellschaften das Recht vor, jederzeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder zur sofortigen Beendigung einer Auftragsbeziehung zu den Geschäftspartnern führen können.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Dokumentes, verantwortungsvoll zu handeln und die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen stets einzuhalten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er seinen Arbeitnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten den Inhalt dieses Kodex in verständlicher Weise kommuniziert und diese zur Einhaltung verpflichtet.

UBM ist berechtigt, die Einhaltung der in diesem Kodex geforderten Standards und Regelungen jederzeit zu überprüfen.



Meldung von Verletzung des Verhaltenskodex

Falls eine Verletzung des Verhaltenskodex von Seiten eines Geschäftspartners oder auch eines Mitarbeitenden beobachtet werden sollte, kann dies jederzeit über einen Link auf der Website der UBM über ein Hinweisgebersystem („Whistleblowingsystem“) gemeldet werden.

Die Möglichkeit, auf Vertragsbrüche anonym hinzuweisen, ist gewährleistet.

UBM Development AG

(oder eine Landesorganisation / SPV)

Auftragnehmer / Geschäftspartner

(Nachunternehmer / Lieferant)



EINVERSTÄNDINSEKTLÄRUNG - Anerkennung des Verhaltenskodex der UBM:

Firma

.....

bestätigt

- den Verhaltenskodex der UBM gelesen und akzeptiert zu haben,
- die in diesem Kodex aufgeführten Anforderungen und Erwartungen zu erfüllen, insbesondere
 - o Anti-Korruption
 - o fairer Wettbewerb
 - o Menschenrechte und Arbeitsbedingungen
 - o Arbeitssicherheit und Gesundheit
 - o Umweltschutz
 - o Kapitalmarkt Compliance
 - o Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - o Datenschutz
- geltende Gesetze und Bestimmungen in dem Land oder in den Ländern, in denen sie tätig ist, einzuhalten

Des Weiteren verpflichten wir uns zu einer verantwortungsvollen Handlungsweise und uns an die gestellten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Unsere Nachunternehmer werden auf Erfüllung der obenstehenden Nachhaltigkeitsanforderungen geprüft und zur Erfüllung dieser verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift (Geschäftspartner)
